

- b) bei der Würdigung der Erklärungen des Angeklagten muß sein Gesamtverhalten sowohl im Prozeß wie auch in seinem beruflichen und persönlichen Leben berücksichtigt werden;
- c) Gericht und Staatsanwalt müssen es verstehen, alle die gegebene Strafsache betreffende Umstände, auch dann, wenn sie mit dieser in entferntem Zusammenhang stehen, zur Feststellung der Wahrheit zu benutzen;
- d) Gericht und Staatsanwalt müssen die Erklärungen des Angeklagten mit allen anderen, die Sache betreffenden Umständen vergleichen.

Diese kritische Einstellung zu den Erklärungen des Beschuldigten ist deshalb so wichtig, weil sonst die Gefahr besteht, daß das Gericht in bezug auf den Angeklagten ernste, manchmal nicht wiedergutzumachende Fehler begeht, sowie auch die Gefahr, daß der wirkliche Täter nicht erkannt und deswegen auch nicht bestraft wird. Gericht und Staatsanwalt dürfen nie vergessen, daß es nicht wenige Fälle von Selbstbeschuldigungen gibt, in denen der Angeklagte aus den verschiedensten Motiven handelt. So bekennt sich der Angeklagte u. U. eines leichten Verbrechens schuldig, um seine Teilnahme an einem schweren Verbrechen zu verbergen. Er tut es, um seine Mittäter zu decken und aus ähnlichen Gründen. Deshalb ist es falsch, die Erklärungen des Angeklagten im Falle des Geständnisses als einzige und beste Quelle der Wahrheit zu betrachten. Gericht und Staatsanwalt sollen sich vielmehr nur dann auf diese Erklärungen stützen, wenn die anderen zur Sache festgestellten Umstände keinen Beweis für die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten erbringen.

Weiterhin ist es möglich — und auch das zeigt die Gerichtspraxis —, daß es Fälle gibt, in denen der Angeklagte, obwohl er die Tat nicht verübt hat, sich selbst beschuldigt. M. A. Tschelzow führt in seinem Werk „Der sowjetische Strafprozeß“ folgendes Beispiel an: Ein Partisan der Abteilung des Kommandeurs Werschigora verbüßte vor dem Kriege mehrere Jahre in einem Arbeitslager der Sowjetunion, weil er fälschlicherweise gestanden hatte, einen anderen anläßlich einer Schlägerei getötet zu haben. Das Motiv des Geständnisses war der Wunsch, seinen Kameraden, den eigentlichen Täter, der eine große Familie zu versorgen hatte, von der Verantwortung zu befreien. Zu solchen ernstesten Fehlern kann es führen, wenn Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane sich lediglich auf die Erklärungen des Angeklagten stützen.

Eben aus diesen Gründen regelt unser Strafprozeßrecht so eingehend die Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren und auch die Pflichten der staatlichen Organe bei der Erforschung der objektiven Wahrheit. Das Gesetz fordert in § 108 StPO für den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane, in § 200 StPO für das Gericht, daß sie alle belastenden, aber auch alle entlastenden Umstände aufzuklären haben. Es verlangt die volle, genaue und allseitige Untersuchung der Strafsache und verpflichtet sowohl den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane (§ 109 StPO) als auch das Gericht (§ 202 u. a.), Beweiserhebungen dann, wenn sie für die Sache von Bedeutung sind, auf Antrag des Beschuldigten bzw. des Angeklagten durchzuführen. Schließlich darf der Beschuldigte, und auch das ist eine wichtige Garantie für die Erforschung der Wahrheit, durch keinerlei Zwangsmittel zu einer Aussage gezwungen werden (§ 343 StGB).

Alle diese Bestimmungen verfolgen den Zweck, die größtmögliche Vollständigkeit der Ermittlungen und der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Sie dienen dazu, den Staatsanwalt und auch das Gericht von dem Verhalten des Beschuldigten unabhängig zu machen. Zwar hat der Angeklagte, darauf weist Benjamin mit Recht hin, „unbeschadet seines Rechtes auf Verteidigung an der Aufdeckung der Wahrheit mizuwirken“¹¹⁾, aber es gibt doch nicht wenige Fälle, in denen der Angeklagte versucht, durch irreführende Erklärungen oder durch Leugnen den Staats-

anwalt, die Untersuchungsorgane oder das Gericht vom richtigen Wege abzubringen. Und eben deshalb ist es wichtig, daß die staatlichen Organe in der Lage sind, unabhängig vom Angeklagten die Wahrheit festzustellen. W y s c h i n s k i sagt:

„Zweifellos können die Ermittlungen nur von Erfolg sein, wenn es gelingt, die Erklärungen der Beschuldigten auf das Niveau eines gewöhnlichen, durchschnittlichen Beweises zu bringen, dessen Entfernung aus dem Verfahren nicht imstande ist, irgendeinen entscheidenden Einfluß auf die Stellung und Stichhaltigkeit der festgestellten wesentlichen Tatsachen und Umstände auszuüben.“¹²⁾

Diese Regel, die Wyschinski als eine der wichtigsten hinsichtlich der Erklärungen des Angeklagten als Beweismittel betrachtet, darf aber nicht formal, d. h. nicht losgelöst vom konkreten Strafverfahren betrachtet werden. So spielen in Verfahren mit mehreren Beschuldigten, die die strafbaren Handlungen in Mittäterschaft oder als Mitglieder einer verbrecherischen Organisation begangen haben, obwohl gerade hier alle Tatumsstände besonders sorgfältig überprüft werden müssen, die Erklärungen der Angeklagten eine besondere Rolle. In solchen Prozessen haben die Erklärungen der Angeklagten große Bedeutung¹³⁾.

Das folgt aus den Besonderheiten derartiger Prozesse und ist auch verständlich. In solchen Prozessen wie dem Burianek-Prozeß, der Strafsache gegen Haase u. a., dem Gehlen-Prozeß und ähnlichen vor dem Obersten Gericht und den Bezirksgerichten der DDR durchgeführten Prozessen gibt es natürlich eine Reihe anderer Beweise, Beweisstücke, schriftliche Beweise, Sachverständigengutachten und Zeugenaussagen; aber all diese Beweise reichen manchmal nicht aus, um die ganzen Pläne und die Struktur der verbrecherischen Organisation zu entlarven. In diesen Fragen sind der Staatsanwalt und das Gericht oft auf die Erklärungen der Angeklagten angewiesen.

Allerdings ist es — das zeigen die Erfahrungen der Praxis — notwendig, daß das Gericht gerade in diesen Fällen die Erklärungen der Angeklagten besonders kritisch beurteilt. Gerade in diesen Fällen werden die Angeklagten nicht selten versuchen, sich durch Verschweigen bestimmter Umstände oder durch Leugnen mindestens zum Teil ihrer Verantwortung zu entziehen. Wyschinski sagte hierzu in der Strafsache des sowjetfeindlichen trotzkistischen Zentrums zu dem Gericht, nachdem er die einzelnen verbrecherischen Handlungen der Feinde des Sowjetstaates dargestellt hatte:

„Ich erinnere Sie daran, wie z. B. in dem Prozeß gegen das vereinigte trotzkistisch-sinowjewistische Zentrum einige Angeklagte hier, auf derselben Anklagebank, in ihren letzten Worten, die einen mit der Bitte um Gnade, die anderen ohne solche Bitte, beteuerten, die ganze Wahrheit gesagt, alles aufgedeckt und vor der Arbeiterklasse, vor unserem Volk und unserem Lande nichts verheimlicht zu haben. Aber später, als man diesen widerwärtigen Knäuel der ungeheuerlichen von ihnen begangenen Verbrechen immer mehr und mehr zu entwirren begann, entdeckten wir auf Schritt und Tritt, das diese Leute, die schon mit einem Fuß im Grabe standen, gelogen und betrogen haben. Wenn man bei diesem gegenwärtigen Prozeß von Mängeln sprechen kann, so sehe ich diese Mängel nur in einem: Ich bin überzeugt, daß die Angeklagten nicht einmal die Hälfte jener ganzen Wahrheit gesagt haben, die die grauenhafte Geschichte ihrer furchtbaren Missetaten gegen unser Land, gegen unsere Heimat darstellt!“¹⁴⁾

2. Zeugenaussagen

Das am meisten verbreitete Beweismittel ist die Zeugenaussage. Zeugen sind, im Unterschied zu den Prozeßbeteiligten, dem Gericht und den Parteien, dritte

11) A. J. Wyschinski, a. a. O., Kap. IV, § 8.

12) Über die Beachtung der Erklärungen des Angeklagten als Hauptbeweise schreibt Wyschinski in seiner Anklagerede in der Strafsache des sowjetfeindlichen trotzkistischen Zentrums (vgl. Gerichtsreden, S. 614 ff.).

14) A. J. Wyschinski, Gerichtsreden, S. 617/618.

1) Benjamin in Grundriß des Strafverfahrensrechts der DDR, Berlin 1953, S. 13.